

Satzung für die Musikschule der Stadt Dorsten vom 19.09.2013

zuletzt geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Dorsten vom 27.07.2022

Aufgrund von §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 270) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 19.06.2013 folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Dorsten beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Träger
- § 2 Aufgaben
- § 3 Schuljahr
- § 4 Anmeldung
- § 5 Abmeldungen, Entlassungen
- § 6 Ausbildungsstufen
- § 7 Studienvorbereitende Ausbildung
- § 8 Unterricht
- § 9 Instrumente
- § 10 Lehrkräfte
- § 11 Mitwirkung
- § 12 Versammlung der Erziehungsberechtigten
- § 13 Schülerversammlung
- § 14 Beirat
- § 15 Haftung
- § 16 Gebühr
- § 17 Gebührensatz
- § 18 Gebührenermäßigung und -erlass
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Träger

Die Musikschule ist eine rechtlich unselbständige, öffentliche Einrichtung der Stadt Dorsten. Sie trägt den Namen „Musikschule der Stadt Dorsten“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Musikschule soll die musikalischen Fähigkeiten insbesondere bei Kindern und Jugendlichen erschließen und fördern sowie durch Musikveranstaltungen am Kulturleben der Stadt Dorsten teilnehmen. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenfindung und die Talentförderung sowie die

Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium sind ihre besonderen Aufgaben.

- (2) Die Angebote der Musikschule stehen auch Erwachsenen offen.

§ 3 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht der der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist schriftlich an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.
- (2) Die Schulleitung legt für die Angebote der musikalischen Frühförderung und für das Programm JeKits /"Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen") sowie Kurse und sonstige (Sonder-)Veranstaltungen Anmeldetermine fest.
- (3) Eine Aufnahme erfolgt nach der Zahl der vorhandenen Unterrichtsplätze in den einzelnen Ausbildungsstufen und -fächern. Eignungsprüfung und Zulassung eines Teilnehmers bleibt der Schulleitung vorbehalten.
- (4) Die Aufnahme in die Musikschule sowie ein Wechsel des Unterrichtsfaches sind jederzeit möglich, sofern Ausbildungsplätze vorhanden sind und der Unterrichtsbetrieb dies zulässt.

§ 5 Abmeldungen, Entlassungen

- (1) Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind zum 31.07. und 31.01. eines Jahres möglich. Die Abmeldefrist beträgt sechs Wochen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Schulleitung eine Abmeldefrist zum Monatsende zulassen. Davon abweichend sind Abmeldungen vom Instrumentalunterricht im Rahmen des Programmes JeKits in der 2. Jahrgangsstufe nur zum Ende des Grundschuljahres (31.07.) möglich, die Abmeldefrist beträgt sechs Wochen.
- (2) Abmeldungen an der Kernmusikschule sind innerhalb der ersten drei Unterrichtsmonate (Probezeit) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats zulässig.

- (3) Die Schulleitung kann eine/n Schüler/in mit schriftlichem Bescheid jederzeit aus der Schule entlassen, wenn
 - a) diese/r mehrmals unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben ist und bereits eine schriftliche Abmahnung erfolgt war,
 - b) die fällige Gebühr innerhalb von 4 Wochen nach einer schriftlichen Mahnung nicht entrichtet worden ist,
 - d) disziplinarische Gründe (JeKits).
- (4) Die Schulleitung kann eine/n Schüler/in zum Ablauf eines Unterrichtshalbjahres schriftlich mit einmonatiger Frist entlassen,
 - a) wenn normale Unterrichtsfortschritte nicht erzielt werden,
 - b) die Entlassung aus zwingenden schulorganisatorischen Gründen notwendig ist (z.B. Absetzung des Faches).

§ 6 Ausbildungsstufen

- (1) Die Grundstufe umfasst die musikalischen Frühförderung für Kinder im Vorschulalter ab 2,5 Jahren, die musikalische Grundausbildung für Kinder von 6 bis 8 Jahren sowie den Unterricht im Rahmen des Programmes JeKits für die Kinder des 1. Jahrganges der teilnehmenden Grundschulen.
- (2) Die Unter-, Mittel- und Oberstufe umfasst den instrumentalen/vokalen Gruppen- oder Einzelunterricht sowie den Ergänzungsunterricht und dauert in der Regel je 4 Jahre.
- (3) Die Einstufung in die Ausbildungsstufen erfolgt durch die Schulleitung gemäß den Richtlinien des Strukturplanes des Verbandes Deutscher Musikschulen (VdM), der Bestandteil dieser Satzung ist. Ein Anspruch auf Übernahme in die nächste Ausbildungsstufe besteht nicht.
- (4) Die Schulleitung ist für die Zusammensetzung und Festlegung der Stärke der Klassen und Gruppen sowie die Festsetzung des Einzel-, Gruppen- und Ergänzungsunterrichts verantwortlich. Um die erforderliche Schülerzahl zu erreichen, kann die Schulleitung bestehende Klassen und Gruppen auflösen oder zusammenfassen. Vereinbarungen zwischen Lehrkräften und Schüler/innen sind für die Musikschule nicht verbindlich.

§ 7 Studienvorbereitende Ausbildung

- (1) Die studienvorbereitende Ausbildung richtet sich an alle Schüler/innen, die sich auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vorbereiten wollen. Sie umfasst
 - den Einzelunterricht im instrumentalen/vokalen Hauptfach,
 - Klavier als Pflichtfach,
 - Musiktheorie,
 - Ensemblefach.

- (2) Über die Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung entscheidet die Schulleitung aufgrund einer Eignungsprüfung.

§ 8 Unterricht

- (1) Der Unterricht orientiert sich am Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des VdM.
- (2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt
- in der Grundstufe pro Unterrichtsstunde 45 bis 60 Minuten
 - bei Instrumental-/Vokalunterricht pro Unterrichtsstunde 30 bis 45 Minuten zuzüglich eines evtl. Ergänzungsunterrichts, der von der Schulleitung festgelegt wird.
- (3) Entfällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, soll er innerhalb der jeweiligen Ausbildungsstufe (§6) – ggf. im Gruppenunterricht – nachgeholt werden.
- (4) Die Schulleitung regelt die Unterrichtszeit, den Unterrichtsort und den Einsatz der Lehrkräfte.
- (5) Die Schüler/innen sind zur Teilnahme an den von der Musikschule angesetzten Sonderveranstaltungen einschließlich der Vorbereitung hierfür verpflichtet.

§ 9 Instrumente

- (1) Die Schüler/innen benutzen in der Regel ihre eigenen Instrumente. Schuleigene Instrumente können gegen eine Gebühr überlassen werden.
Im Rahmen des Programmes JeKits wird ein Leihinstrument kostenlos überlassen.
- (2) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Benutzers nach Anweisungen der Musikschule instand zu halten.
- (3) Die Benutzer/innen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, haften für Verlust und Beschädigung der überlassenen Instrumente einschließlich Zubehör.
- (4) Die Weitergabe der Instrumente und des Zubehörs ist unzulässig.

§ 10 Lehrkräfte

Die Musikschule der Stadt Dorsten setzt grundsätzlich qualifizierte Lehrkräfte ein, die haupt-, neben- oder freiberuflich tätig sind. Qualifiziert sind insbesondere Lehrkräfte, die an einer Hochschule für Musik und Tanz oder an einer vergleichbaren Institution (z. B. Universität, Musikakademie, Konservatorium) einen künstlerischen und/oder einen pädagogischen Abschluss (z. B. Elementare Musikpädagogik, Instrumental-

bzw. Gesangspädagogik, Bachelor of music) oder einen vergleichbaren Abschluss (z. B. für das Lehramt Musik) erworben haben.

§ 11 Mitwirkung

- (1) Die Erziehungsberechtigten, Schüler/innen, Lehrkräfte und der Förderverein der Musikschule sowie die Schulen als ständige Kooperationspartner wirken im Rahmen der Bestimmungen der §§ 12 und 14 an der Bildungsarbeit der Musikschule mit.
- (2) Die Mitwirkung erfolgt in der Versammlung der Erziehungsberechtigten, der Schülerversammlung, Lehrerkonferenz und im Beirat.

§ 12 Versammlung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Schulleitung beruft mindestens einmal pro Schuljahr unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 5 Tagen eine Versammlung der Erziehungsberechtigten ein. Die erste Sitzung soll innerhalb der ersten 2 Monate des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl von zwei Vertretern sowie eines Stellvertreters im Beirat der Musikschule für die Dauer von einem Jahr. Ist nach Ablauf der einjährigen Wahlzeit noch kein anderer Vertreter bzw. keine andere Vertreterin für den Beirat gewählt, verlängert sich das Mandat bis zur nächsten Wahl.
 - b) Unterbreitung von Anregungen und Vorschlägen für die Arbeit der Musikschule.
- (3) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Erziehungsberechtigten beschlussfähig. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind, das im jeweiligen Ausbildungsbereich unterrichtet wird, eine Stimme.
- (4) Die Versammlung wird vom Schulleiter/von der Schulleiterin geleitet. Der Schulträger kann Vertreter in die Versammlung mit beratender Stimme entsenden.

§ 13 Schülerversammlung

- (1) Die Schulleitung beruft mindestens einmal im Schuljahr unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 5 Tagen eine Schülerversammlung ein. Die erste Sitzung soll innerhalb der ersten zwei Monate des Kalenderjahres stattfinden. Eingeladen werden alle Schüler/innen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl von zwei Vertretern sowie eines Stellvertreters im Beirat der Musikschule für die Dauer von einem Jahr. Wählbar sind Schüler/innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ist nach Ablauf der einjährigen Wahlzeit noch kein/e andere/r Vertreter/in für den Beirat gewählt, verlängert sich das Mandat bis zur nächsten Wahl.
 - b) Unterbreitung von Anregungen und Vorschlägen für die Arbeit der Musikschule.
- (3) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Schüler/innen beschlussfähig.
- (4) Die Versammlung wird vom Schulleiter/von der Schulleiterin geleitet. Der Schulträger kann Vertreter in die Versammlung mit beratender Stimme entsenden.

§ 14 Beirat

- (1) Mitglieder des Beirates sind:
- a) der Schulleiter/die Schulleiterin
 - b) die Vertreter der Erziehungsberechtigten
 - c) die Vertreter der Schüler/innen
 - d) zwei Lehrkräfte der Musikschule, die von der Lehrerkonferenz zu bestimmen sind,
 - e) der bzw. die Vorsitzende des Fördervereins der Musikschule
 - f) ein/e von den JeKits-Grundschulen gewählte/r Schulleiter/in als Vertreter der ständigen Kooperationspartner
- (2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
- a) Beratung über alle wichtigen Angelegenheiten der Musikschule, sofern sie öffentlich im Sinne des § 6 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Dorsten sind. Der Beirat ist berechtigt, hierzu Stellungnahmen abzugeben.
- Die Schulleitung hat den Beirat über solche Angelegenheiten zu informieren.
- b) Werbung für die Ziele und Aufgaben der Musikschule sowie Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- (3) Der Schulleiter/Die Schulleiterin ist Vorsitzende/r des Beirates. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung werden die Aufgaben von seinem/ihrer ständige/n Vertreter/in wahrgenommen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in.
- (4) Der Beirat wird mindestens zweimal pro Schuljahr unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 5 Tagen von der Schulleitung und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangt.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung

über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Der Schulleiter/die Schulleiterin hat im Beirat kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt jedoch seine/ihre Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 15 Haftung

- (1) Die Stadt Dorsten haftet nach den gesetzlichen Haftbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für Schäden, die sich aus der Einrichtung und dem Betrieb der Musikschule ergeben (Veranstalterrisiko).
- (2) Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schüler/innen und Teilnehmer/innen an Veranstaltungen der Musikschule bleibt unberührt.

§ 16 Gebühr

- (1) Für die Leistungen der Musikschule erhebt die Stadt Dorsten eine Gebühr (Schulgeld). Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Gebührenschuldner sind die Schüler/innen, sofern sie minderjährig sind, deren Erziehungsberechtigte.
- (2) Erhält ein/e Schüler/in in mehr als einem gebührenpflichtigen Fach Unterricht, so wird die Gebühr für jedes Fach gesondert berechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit der Entlassung aus der Musikschule.

In den Fällen des §5 Abs. 3a) und b) ist die Gebühr jedoch bis zum Ende des Schuljahres zu entrichten.

- (4) Die Jahresgebühr ist zu den Zahlungsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Gebühr kann auf Wunsch auch in 12 monatlichen Raten wahlweise zum 1. oder 15. eines jeden Monats gezahlt werden.
- (5) Beginnt der Unterricht während des laufenden Schuljahres, wird die Gebühr von dem Monat an berechnet, in dem die erste Unterrichtsstunde stattfindet.
- (6) Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 35 Wochen Unterricht erteilt, kann die Erstattung der anteiligen Gebühr schriftlich bei der Musikschule beantragt werden.

§ 17 Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:	jährlich Euro
a) Grundstufe	
Musikalische Frühförderung	276,00
JeKits 1	0,00
b) Instrumentalunterricht	
Gruppenunterricht JeKits	
JeKits 2	312,00
Jekits 3	420,00
Gruppenunterricht Unterstufe	
45 Min. / Woche	480,00
Gruppenunterricht (Mittel- und Oberstufe)	
45 Min. / Woche	
2 Teilnehmer	576,00
ab 3 Teilnehmer	504,00
Gruppenunterricht Klavier Mittel- und Oberstufe bei wöchtl. 45 Min. Unterricht	600,00
Einzelunterricht	
Alle Stufen -außer Klavier-	
45 Min. / Woche	1.116,00
30 Min. / Woche	744,00
Klavier (Unterstufe)	
45 Min. / Woche	1.116,00
30 Min. / Woche	744,00
Klavier (Mittel- und Oberstufe)	
45 Min. / Woche	1.260,00
30 Min. / Woche	840,00
c) Studienvorbereitende Ausbildung	1.536,00
d) Ensemblefächer	96,00
e) Ergänzungsfächer, Kurse und sonstige Sonderveranstaltungen:	
Die Gebühren werden jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten durch die Musikschule festgesetzt.	
 (2) Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Musikschule eintreten, zahlen in den Fällen des § 17 Abs. 1 b und c einen Erwachsenenzuschlag von 20 %.	

- (3) Die Teilnahme an Ergänzungsunterricht sowie an Ensembles gemäß § 17 Abs. 1 d ist gebührenfrei, wenn er zusätzlich zum Instrumentalunterricht wahrgenommen wird.
- (4) In der Unterstufe wird ein Instrument bei Bedarf gebührenfrei zur Verfügung gestellt (außer Klavier). Ab der Mittelstufe beträgt die Gebühr für die Überlassung von Instrumenten und Zubehör:

	jährlich Euro
a) Instrumente unter normaler Größe	90,00
b) Instrumente in normaler Größe (1.-17. Monat)	120,00
c) ab dem 18. Monat240,00

§ 18 Gebührenermäßigung und –erlass

- (1) Auf Antrag kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Nehmen 2 oder mehr Geschwister am Musikschulunterricht teil, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt in Höhe von
- 20% des Gesamtbetrages bei 2 Kindern,
 - 30% des Gesamtbetrages bei 3 Kindern,
 - 40% des Gesamtbetrages bei 4 Kindern,
 - 50% des Gesamtbetrages ab 5 Kindern.

Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, soweit die Kinder am Elementar-, Instrumental-, oder Vokalunterricht nach § 17 Abs. 1 a, b, d und g der Satzung teilnehmen.

- (3) Inhaber des Dorsten-Passes erhalten eine Gebührenermäßigung in Höhe von 60% der jeweils geltenden Gebühren. In diesem Fall wird eine Geschwisterermäßigung nach Absatz 2 Buchstabe a) nicht gewährt.

Im Rahmen des Programms JeKits sind Inhaber des Dorsten-Passes von den Gebühren befreit.

- (4) Auf die Leihgebühren (§ 17 Abs. 4) finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 3 keine Anwendung.
- (5) Auf Ensemble- und Ergänzungsfächer (z. B. Chor, Kinderchor, Orchester), Kurse und sonstige Sonderveranstaltungen (§ 17 Abs. 1 f und h) finden die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 ebenfalls keine Anwendung. In besonders gelagerten Härtefällen entscheidet der Stadtkämmerer über eine Gebührenermäßigung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Dorsten tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 19.09.2013
gez.

Lütkenhorst
Bürgermeister